



> ~~Wid~~ Susanne Heynen, Vergewaltigt, ISBN 978-3-7799-4349-5

© 2015 Beltz Verlag, Weinheim Basel

<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-4349-5>

1 Einleitung

Vergewaltigung und andere traumatische Lebensereignisse haben einen gravierenden Einfluss auf das Leben der betroffenen Personen. Darüber hinaus bedrohen sie unser Gefühl von Sicherheit und Vertrauen sowie den Glauben an eine gerechte Welt (Lerner, 1980). Sie führen bei Nichtopfern zu Angst und Abwehr. Dies gilt besonders für sexualisierte Gewalt von Erwachsenen gegenüber Kindern und von Männern gegenüber Frauen, da diese Gewaltform elementare und unumgängliche zwischenmenschliche Beziehungen betrifft.

In den letzten drei Jahrzehnten rückten zunächst in den USA und dann auch in Europa Traumatisierungen durch sexuelle Gewalt ins Blickfeld der Öffentlichkeit und der Wissenschaft. Studien belegen die erschreckende Häufigkeit sexualisierter Gewalt, die kurz- und langfristigen physischen, psychischen und sozialen Folgen sowie die über Jahre andauernden Bewältigungsprozesse der Opfer. Außerdem wurden zunehmend Kognitionen wie Einstellungen, Verantwortungszuschreibungen und sogenannte Vergewaltigungsmymen sowie deren Einfluss auf das Handeln von Männern und Frauen untersucht (einen historischen Überblick gibt Ward, 1995). Vor allem anglo-amerikanische Forschungen zeigen, dass sexuelle Gewalt in gesellschaftliche Bedingungen eingebettet ist, die von der Geschlechterhierarchie bestimmt werden (z. B. Baron & Straus, 1987; Sanday, 1981). Diese Verankerung schlägt sich in nicht oder wenig reflektierten subjektiven Theorien zu Lasten der Vergewaltigungsoffer nieder. In der Gesellschaft sind z. B. Vergewaltigungsdefinitionen verbreitet, die sich lediglich auf den gewalttätigen Fremdtäter und das ‚unbescholtene‘ weibliche Opfer beziehen. Zudem wird angenommen, dass Vergewaltigungen nur begrenzt durchsetzbar und von geringer Schädlichkeit seien. Den Opfern wird oft nicht geglaubt, oder sie werden schuldig bzw. mitschuldig gesprochen. Diese Annahmen sind mit Geschlechter- und Sexualrollen verknüpft, die zu Opferabwertungen durch das soziale und gesellschaftliche Umfeld führen (z. B. Weis, 1982).

Nur wenig ist bisher über die subjektive Sicht der Opfer bekannt. Wie verarbeiten Vergewaltigungsoffer die Gewalttat? Welche Konsequenzen haben diese Opferbeschuldigungen und Täterentschuldigungen, die auch von Frauen, d. h. von potentiellen und tatsächlichen Vergewaltigungsoffern, geteilt werden, für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung? Unter welchen Bedingungen tragen Vergewaltigungsmymen zur Definition einer Vergewaltigung als solcher bei? Was bedeuten sie für die Bewertung des Schadens, für Erklärungsversuche und Zukunftsprognosen bezüglich der eigenen Sicherheit? Welche Handlungsempfehlungen werden aus ihnen abgeleitet und welche Konsequenzen

zen ergeben sich für das tatsächliche Handeln? Wie gehen vergewaltigte Mädchen und Frauen mit den angenommenen und tatsächlichen Reaktionen des sozialen und gesellschaftlichen Umfeldes um? Welche Möglichkeiten der Integration des traumatischen Ereignisses in das Leben nach der Tat sehen die Frauen, und was steht der Integration entgegen?

Ausgangspunkt der Untersuchung ist, dass Vergewaltigte nicht nur Opfer sexueller Gewalt sind, sondern dass sie aktiv Strategien zur Abwehr des psychischen Traumas und für die Bewältigung der sich anschließenden Belastungen anwenden. Diese ergeben sich (1) als Folge der Vergewaltigung (primäre Viktimisierung). Außerdem können (2) Veröffentlichungen, die Inanspruchnahme professioneller Hilfe und eine Anzeige des Täters zu zusätzlichen Belastungen bis hin zu Retraumatisierungen führen (sekundäre Viktimisierung). Darüber hinaus verläuft (3) die Auseinandersetzung mit der erlittenen Vergewaltigung für viele Mädchen und Frauen parallel zu alters- und alltagsbedingten Entwicklungsprozessen und Anforderungen.

Grundlage der Analyse bildet die erzählte und subjektive Wirklichkeit vergewaltigter Frauen. Durch diesen Zugang können die kognitiven und emotionalen Prozesse als Reaktion auf das traumatische Ereignis sowie individuelle, in einen sozialen Kontext eingebettete Bewältigungsprozesse aufgedeckt werden. Auf diese Weise ist es möglich, die Ressourcen von Vergewaltigungsopfern für die Traumaverarbeitung zu erschließen. Daraus lassen sich Vorschläge für soziale und professionelle Hilfsangebote sowie opferunterstützende gesellschaftliche Antworten auf sexualisierte Gewalt ableiten, welche die subjektiven Theorien der Opfer berücksichtigen.

Die vorliegenden Ergebnisse belegen die großen und oft anhaltenden negativen Konsequenzen einer Vergewaltigung. Das traumatische Ereignis beeinträchtigt die psychische und physische Gesundheit der Opfer und ihre Lebenswelt. Ferner wird die gesellschaftliche Dimension von Vergewaltigung deutlich. Diese zeigt sich z. B. in der Inanspruchnahme des Gesundheitssystems, in Einschränkungen der Erwerbstätigkeit und der Erziehungskompetenz der Opfer. Aus der Wechselbeziehung zwischen der Vergewaltigten und ihrer Umwelt ergeben sich eine Vielzahl von posttraumatischen Belastungen, die zusätzlich zu dem traumatischen Ereignis das biographisch erworbene Selbst- und Weltverständnis in Frage stellen oder, im Falle vorhergehender traumatischer Erlebnisse, in den selbstabwertenden Aspekten bestätigen. Das Gefühl der Integration in das soziale Umfeld und die Gesellschaft sowie das Vertrauen in die eigene Sicherheit bleiben unter Umständen über Jahre existentiell erschüttert.

Die Analyse verdeutlicht die besondere Bedeutung von subjektiven Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung. Zentral für den Verarbeitungsprozess und die Integration des Traumas in die Biographie ist die Rekonstruktion der Vergewaltigung durch die Opfer, und zwar als:

1. *Normverletzung*, für die die Opfer einen Teil der Verantwortung übernehmen;
2. *Normausnahme* in intimen Beziehungen, für die besondere Belastungen des Täters zur Erklärung herangezogen werden;
3. *Normverlängerung*, z. B. als Form ‚normaler‘ Sexualität, Therapie oder Diagnostik;
4. *Normbruch*, für den der Täter die Verantwortung trägt.

Mit einer Rekonstruktion als Normverletzung, -ausnahme oder -verlängerung ist eine Einschränkung der Anerkennung von Unrecht und Schaden sowie des auf die Vergewaltigung bezogenen Opferstatus verbunden. In der Regel bestätigen Vergewaltigungsoffer erst im Laufe der lebensweltbezogenen Bewältigungsprozesse nach der Vergewaltigung den begangenen *Normbruch* einhergehend mit erhöhter Selbstsorge und Inanspruchnahme von sozialer und professioneller Unterstützung, Veröffentlichungs- und Anzeigebereitschaft.

In der vorliegenden Arbeit wird im ersten Teil der derzeitige *Forschungsstand* zu Vergewaltigung dargestellt. Es werden die der Untersuchung zugrunde liegenden Begriffe erläutert, Studien über die Häufigkeit sexualisierter Gewalt und die Diskrepanz zwischen Ausmaß der Gewalt und beschränkten gesellschaftlichen Reaktionen erörtert (Kap. 2). Da Vergewaltigungen weniger mit Hilfe von Problemlösestrategien, sondern mittels subjektiver Theorien vermittelt, bewältigt und abgewehrt werden, sind diese in Kapitel 3 dargestellt. Sie dienen Nichtopfern u. a. dazu, die Angst vor einer Vergewaltigung zu bewältigen und den Selbstwert zu stabilisieren. Das nächste Kapitel konzentriert sich auf die Sichtweise der Opfer, von denen die Vergewaltigung als psychisches Trauma erlebt wird (Kap. 4). Es wird in Anlehnung an Fischer und Riedesser (1998) ein Verlaufsmodell der psychischen Traumatisierung vorgestellt und durch empirische Ergebnisse aus der Gewalt- und Vergewaltigungsforschung ergänzt. Zum Schluss des theoretischen Teils werden die Erkenntnisse zu Bewältigungsprozessen nach einer Vergewaltigung zusammengefasst (Kap. 5). Das transaktionale Konzept der Bewältigung von Lazarus und seiner Arbeitsgruppe (u. a. Lazarus & Folkman, 1984; Lazarus & Launier, 1978; Lazarus, 1991; Lazarus, 1995) und darauf aufbauende Weiterentwicklungen werden mit entsprechenden Erkenntnissen der Vergewaltigungsforschung verbunden. Den Abschluss bildet ein vorläufiges Modell, in das Traumatisierungs- und Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung integriert werden.

Das sechste Kapitel behandelt *methodische Überlegungen*. Die Fragestellungen, die sich bezüglich der Bedeutung subjektiver Theorien von Vergewaltigungsoffern für posttraumatische Bewältigungsprozesse ergeben, werden herausgearbeitet und das qualitative Forschungsdesign und das konkrete Vorgehen dargestellt.

Die folgenden Kapitel befassen sich mit den *Ergebnissen der Untersuchung*. Zunächst geht es um die subjektive Re-/Konstruktion des Vergewaltigungs-traumas (Kap. 7). Für viele der Interviewten begann schon in ihrer Jugend eine Auseinandersetzung mit dem antizipierten Risiko einer Vergewaltigung. Wurden die Frauen angegriffen, entsprach die traumatische Situation in der Regel nicht den Annahmen über sexualisierte Gewalt. Konnte die Vergewaltigung nicht direkt abgewehrt werden, löste sie einen traumatischen Schock aus. Im 8. Kapitel werden die posttraumatischen Bewältigungsprozesse und die subjektiven Theorien der vergewaltigten Frauen analysiert. Diese stehen in engem Zusammenhang mit der Täter-Opfer-Beziehung und den lebensweltlichen Erfahrungen. Während einige der Vergewaltigten zunächst aufgrund fehlender Ressourcen eine Auseinandersetzung mit dem Trauma vermieden, erkannten andere ihren Opferstatus, wenn auch eingeschränkt, an. Ihre Bewältigungsprozesse und die entsprechenden sozialen und professionellen Reaktionen werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Rekonstruktion des Traumas als Normverletzung, Normausnahme oder Normverlängerung aufgezeigt. Dazu kommen Auseinandersetzungsprozesse mit gesellschaftlichen Institutionen wie Polizei und Justiz, wenn die Vergewaltigung mindestens ansatzweise vom Opfer oder dem sozialen Umfeld als Normbruch bewertet wird.

Das neunte Kapitel dient der Beantwortung der Frage nach der Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung. Es werden zwei idealtypische subjektive Theorien über Vergewaltigung und weibliche Selbstbestimmung gegenübergestellt und im Zusammenhang mit biographischen und posttraumatischen Belastungen und Ressourcen erörtert. Am Ende der Arbeit (Kap. 10) werden vor dem Hintergrund des Expertinnenwissens der Interviewten Schlussfolgerungen für Interventionen, Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung und den weiteren Forschungsbedarf gezogen.

2 Vergewaltigung als gesellschaftliches Problem

Eine Vergewaltigung ist eine Form personaler Gewalt, mittels derer einem Menschen durch einen anderen Menschen ein physischer und psychischer Schaden zugefügt wird. Vergewaltigung ist in Anlehnung an Nini, Bentheim, Firlé, Nolte und Schneble (1995) eine intentionale, d. h. zielgerichtete Handlung, der eine mehr oder weniger bewusste Willensentscheidung zugrunde liegt (vgl. auch Godenzi, 1996; Neubauer, Steinbrecher & Drescher-Aldendorff, 1994). Eine Gewalthandlung ist „*der kürzeste Weg zur Verwirklichung einer Wunschvorstellung*“ (Bettelheim, 1992, S. 213), ohne allerdings subtilere Bedürfnisse befriedigen zu können. Sie ist „*in einer bestimmten Situation aufgrund einer bestimmten Entwicklung >sinnvoll<, entwicklungslogisch (nicht pathologisch*“ (Dieckmann, Herschelmann, Pech & Schmidt, 1994, S. 172).

Gewalttaten im Allgemeinen und Vergewaltigungen im Besonderen sind Handlungsmuster, die jedem Menschen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Gewalt ist eine „*voraussetzungslose Universalsprache*“ (Nicklas, Ostermann & Büttner, 1997, S. 31). Diese ist als Möglichkeit gegeben. Ihre Realisierung hängt ab vom Vorliegen für sie günstiger sozialer und gesellschaftlicher Bedingungen, sogenannter Gelegenheitsstrukturen (ebd., 1997, S. 37), sowie von fehlenden alternativen Problemlöse- oder Durchsetzungsstrategien.

Dabei sind die Definition von Vergewaltigung, die Anerkennung des Opferstatus und der Täterschaft umstritten. Sie hängen ab von sich verändernden gesellschaftlichen, sozialen und individuellen Perspektiven (Kap. 2.1). Über die Häufigkeit von Vergewaltigungen liegt eine Reihe von Studien vor, die das Ausmaß von männlicher physischer und sexueller Gewalt gegen Frauen zeigen (Kap. 2.2). Gleichzeitig bleiben gesellschaftliche Konsequenzen mit dem Ziel der Intervention und angemessenen Unterstützung der Opfer bisher weitgehend aus (Kap. 2.3).

2.1 Allgemeine Begriffsbestimmungen

Im Folgenden werden die zentralen, auf die Tat bezogenen Begriffe definiert. Auf Begriffe, die in theoretische Konzepte eingebunden sind, wird in den entsprechenden Kapiteln eingegangen.

Der Begriff der *Vergewaltigung* ist in großem Maße einem historischen und gesellschaftlichen Wandel unterworfen und wird ganz unterschiedlich verwendet. Die Definition hängt ab von Faktoren wie Geschlecht, Bildung, Beruf und

identifikatorischer Nähe zu Opfer oder Täter. Meinem Verständnis nach ist eine Vergewaltigung in Anlehnung an Brownmiller (1978) jedes sexuelle, gewalttätige Eindringen in den Körper einer Person, zu dem diese nicht ihr Einverständnis gegeben hat. Eine Vergewaltigung ist ein:

„(...) schwerer körperlicher Angriff auf einem von mehreren Zugangswegen und mittels einer von mehreren Methoden. Dieser Gewaltakt stellt eine bewußte Verletzung der emotionalen, körperlichen und geistigen Integrität dar und ist eine feindselige, entwürdigende, brutale Handlung.“ (Brownmiller, 1978, S. 285)

Eine Vergewaltigung verletzt die sexuelle Selbstbestimmung. Demzufolge handelt es sich auch um eine Vergewaltigung, wenn der Widerstand des Opfers aufgrund eines bestehenden Machtungleichgewichts ausbleibt. Das gilt vor allem in Abhängigkeitsverhältnissen, z. B. zu Therapeuten (Pope, Sonne & Holroyd, 1996).

„Die Täter haben mehr als nur einen körperlichen Vorsprung, wenn sie im Rahmen von Institutionen handeln, die ihnen von vornherein Vorteile verschaffen und dem Opfer kaum Gelegenheit geben, zu seinem Recht zu kommen. (...) Die Täter können auch ein emotionelles Klima oder ein Abhängigkeitsverhältnis ausnutzen, dessen hierarchische, autoritäre Struktur den Widerstand des Opfers schwächt, seine Urteilsfähigkeit beeinträchtigt und seinen eigenen Willen verwirrt.“ (Brownmiller, 1978, S. 173)

Dieser im Kontext der Frauenbewegung entstandenen Definition von Vergewaltigung stehen die in Gesetzen geprägten juristischen Begriffe gegenüber. Sie spiegeln eine Art gesellschaftlichen Konsens über umstrittene Themen wieder.¹ In vielen Ländern wird bis heute die Sexualität und Fortpflanzungsfähigkeit der Frau als Besitz des Ehemannes und nicht im Sinne ihrer sexuellen Selbstbestimmung geschützt. Demzufolge stehen vor allem außereheliche und vaginale Vergewaltigung unter Strafe.

So war auch im deutschen Strafgesetzbuch (StGB) bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Gesetzesänderung im Juli 1997 Vergewaltigung in der Ehe als solche nicht strafbar. Das öffentliche Interesse galt - überspitzt formuliert - dem Schutz der alleinigen Verfügung des Ehemannes über die Fortpflanzungsfähigkeit der Frau, und das, obwohl die Belastungen ehelicher Vergewaltigungen als gravierender eingeschätzt werden als die durch Fremde (vgl. z. B. Finkelhor & Yllö, 1986). So spricht Lindner (1992) von „privatisierte[r] Gewalt“ (S. 11) von Männern gegen Frauen. Das StGB bis 1997 unterschied zwischen Vergewaltigung (außerehelicher Beischlaf) und sexueller Nötigung (außereheliche sexuelle Handlungen, z. B. anale und orale Vergewaltigungen). Opfer einer Vergewaltigung konnten explizit nur Frauen werden. Das Leiden der Opfer, für

¹ Zur Entwicklung des Vergewaltigungstatbestandes aus rechtshistorischer Sicht s. Greuel (1993).

die orale bzw. anale Vergewaltigungen nicht weniger traumatisierend sind wie vaginale Vergewaltigungen, spielte eine untergeordnete Rolle (vgl. Feldmann, 1992; Licht, 1991).

Eine *Vergewaltigung* (§ 177, StGB, a.F.) wurde wie folgt definiert und gegenüber ‚Sexueller Nötigung‘ mit einer relativ hohen Strafe geahndet:

„(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafen nicht unter zwei Jahren bestraft. (...)“ (§ 177 Abs. 1 StGB, zit. nach Fastie, 1994, S. 31)

Das Strafmaß für eine ‚*Sexuelle Nötigung*‘ im Sinne des StGB (§ 178, a. F.) war entsprechend geringer.

„(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, außereheliche sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. (...)“ (§ 178 Abs. 1 StGB, zit. nach Fastie, 1994, S. 31)

Die politischen Auseinandersetzungen um die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter und um die allgemeine und sexuelle Selbstbestimmung von Frauen innerhalb und außerhalb der Ehe dauern seit Jahrhunderten an (vgl. u. a. Berneike, 1995; Geisel, 1997; Gerhard, 1990, 1997; Hagemann-White, 1988; Laubach, 1991; Paetow, 1987; Teubner, 1988). Erst mit dem 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1.7.1997 gelang eine längst überfällige und in anderen europäischen Ländern (vgl. z. B. Graham, 1986; Granö & Hedlund, 1986) seit Jahren geltende Anpassung des Strafrechts an das Grundgesetz (1996) und an die Lebensrealität von Frauen und Männern.

Die Definition der Vergewaltigung wurde auf „*das Opfer besonders erniedrigende beischlafsähnliche Handlungen*“ (Jeschek, 1998, S. XXV), d. h. auf anale und orale Vergewaltigungen und Vergewaltigungen mit Gegenständen sowie auf Vergewaltigungen durch den Ehepartner ausgedehnt. Die sogenannte Widerspruchsklausel, die dem vergewaltigenden Ehemann ermöglicht hätte, sein Opfer zur Rücknahme der Anzeige zu zwingen, wurde nicht aufgenommen. Die Formulierung des nun gültigen § 177 Abs. 1 und 2 StGB (1998) ‚*Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung*‘ lautet:

„(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird. (...)“ (StGB, 1998, S. 90)

Damit orientiert sich die Definition der Vergewaltigung in der neuen Fassung des StGBs (1998) an der sexuellen Selbstbestimmung und Integrität des Opfers und sichert die Einhaltung des Grundgesetzes (1996) für alle Frauen: die Menschenwürde (Art. 1), das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2) und das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3; vgl. auch Abel, 1988).

Der Gewaltbegriff wurde um das Ausnutzen einer schutzlosen Lage erweitert, setzt aber den Einsatz physischer Gewalt oder deren Androhung voraus. Außerdem berücksichtigt das Strafgesetzbuch (1998) die Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, z. B. im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung (§ 174c StGB, 1998), sowie das Ausnutzen einer Widerstandsunfähigkeit, etwa aufgrund einer seelischen Krankheit oder Behinderung (§ 179 StGB, 1998). Das Strafgesetz bezeichnet allerdings in diesen Fällen das Eindringen in den Körper des Opfers nicht als Vergewaltigung, sondern als ‚Sexueller Missbrauch‘ und bleibt im Strafmaß unter dem einer Vergewaltigung nach § 177 StGB (1998) Das gleiche gilt für Vergewaltigungen von Personen unter 14 Jahren (§ 176a ‚Schwerer sexueller Missbrauch‘, 1998).

Auch wenn es inzwischen vielfältige Belege für die Häufigkeit von Vergewaltigungen von Mädchen und Jungen gibt, werden diese in der Literatur unter dem sehr breit gefassten Oberbegriff ‚Sexueller Missbrauch‘² subsumiert. Die Bezeichnung legt nahe, es gebe - vergleichbar dem Alkoholmissbrauch - einen angemessenen sexuellen Gebrauch (vgl. u. a. Schmidt, 1996). Aufgrund der unterschiedlichen Schweregrade sexueller Gewalt gegen Kinder und Abhängige und der fehlenden Differenzierung gerät die Traumatisierung, die eine Vergewaltigung bedeutet, aus dem Blickfeld. Um sexualisierte Gewalthandlungen möglichst genau zu benennen, werde ich auch die Vergewaltigung von Perso-

² „Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.“ (Bange, 1992, S. 57)

nen, die aufgrund ihres Alters oder einer besonderen Abhängigkeit schwächer sind als der Täter, immer als solche bezeichnen.

Vergewaltigung ist das Extrem eines Kontinuums von Persönlichkeitsverletzungen, die sich gegen die körperliche und sexuelle Integrität richten. Das Spektrum der Grenzverletzungen umfasst u. a. sexuelle Belästigung am Telefon (z. B. Sczesny & Stahlberg, 1999), anzügliche Bemerkungen, unerwartete Berührungen (der Brust), aufgedrängte Küsse oder Exhibitionismus. Diese Handlungsweisen beschränken die weibliche Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen, wie z. B. am Arbeitsplatz (vgl. Holzbecher, Braszeit, Müller & Plogstedt, 1991).

Vergewaltigung beinhaltet zwei Optionen menschlichen Handelns: *Gewalthandlungen und Sexualverhalten*. Während für das Opfer das Erleben der Gewalt im Vordergrund steht, ist für den Täter die Vergewaltigung in unterschiedlicher Gewichtung sowohl Ausdruck seiner Gewalttätigkeit als auch seiner Sexualität. Dabei betrachte ich Sexualität als eine in gesellschaftlichen Diskursen hergestellte, vielfältige Körpersprache (vgl. Foucault, 1977; Valverde, 1994). Sexualitätsverständnis und -praxis unterliegen einem gesellschaftlichen Wandel und werden von dem Verhältnis zwischen den Geschlechtern bestimmt. Hagemann-White (1995) weist darauf hin, dass auch die ‚normale‘, gesellschaftlich legitimierte Sexualität mit Männergewalt und Grenzverletzungen sowie einer Entkoppelung von Liebe und Sexualität verbunden ist. Verdinglichung und der Tauschcharakter weiblicher Sexualität stehen im Zusammenhang mit der geschlechtsbezogenen Arbeitsteilung (vgl. Butzmühlen, 1978). Sexualität ist darüber hinaus ein Mittel zur Selbstdarstellung und Identitätsstiftung (Teubner, Becker & Steinhage, 1983). Sexualisierte Gewalt und ein geschlechtshierarchisches-sexualrollenkomplementäres Konzept der Heterosexualität ähneln sich. Frauen geben entgegen ihren Bedürfnissen den sexuellen Wünschen von Männern nach, und Männer übergehen ablehnende Signale von Frauen. Die Sexualität ist nicht eine „*heilsame Naturquelle, die es nur zu befreien gilt*“ (Hagemann-White, 1995, S. 29), sondern tief verwurzelt in den jeweiligen kulturellen Bedingungen.

Eine Vergewaltigung ist sowohl Ausdruck personaler Gewalt innerhalb eines sexuellen Kontextes, als auch Form männlicher Sexualität innerhalb eines gewalttätigen Bezugsrahmens. Das Ziel einer Vergewaltigung ist neben der Unterwerfung der Frau die Durchsetzung spezifischer sexueller Interessen (vgl. dazu auch Brockhaus & Kolshorn, 1993). Außerdem dient die Tat als Dominanzgebärde gegenüber dem Partner des Opfers oder anderen nahen Bezugspersonen, vor allem in kriegerischen Auseinandersetzungen (vgl. Seifert, 1993; Zirpins, 1997).

Die Verbindung von Gewalt und Sexualität zeigt sich in gewaltverharmlosender und gewaltverherrlichender Pornographie und deren Wirkung. Entwürdigende Darstellungen von Mädchen und Frauen formen negative Einstellungen ihnen gegenüber (vgl. u. a. Malamuth, 1986; Malamuth & Donnerstein, 1982).